

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 310



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
22. Oktober 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	EMPFEHLUNGEN	
	Europäische Kommission	
2011/C 310/01	Empfehlung der Kommission vom 21. Oktober 2011 für eine Initiative zur gemeinsamen Planung der Forschungsprogramme im Bereich „Vernetzung des Klimawissens für Europa“	1
<hr/>		
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Europäische Kommission	
2011/C 310/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6392 — GORES/MEXX) ⁽¹⁾	4
<hr/>		

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2011/C 310/03	Rechtsakt des Rates vom 20. Oktober 2011 zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol	5
2011/C 310/04	Mitteilung an Abdollahi Hamed (alias Mustafa Abdullahi), Arbabsiar Manssor (alias Mansour Arbabsiar), Shahlai Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Haji Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), Shakuri Ali Gholam und Soleimani Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1063/2011 des Rates vom 21. Oktober 2011)	6

Europäische Kommission

2011/C 310/05	Euro-Wechselkurs	8
---------------	------------------------	---

Rechnungshof

2011/C 310/06	Sonderbericht Nr. 9/2011 „Waren die aus dem EFRE geförderten E-Government-Projekte wirksam?“	9
---------------	--	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2011/C 310/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	10
2011/C 310/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	11
2011/C 310/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	12
2011/C 310/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	13



I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2011

für eine Initiative zur gemeinsamen Planung der Forschungsprogramme im Bereich „Vernetzung des Klimawissens für Europa“

(2011/C 310/01)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 181,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Klimawandel ist eine der großen Herausforderungen unserer Zeit: In der Kopenhagener Vereinbarung⁽¹⁾ wird das Ziel anerkannt, dass die Erwärmung unter 2 °C gehalten werden muss, und betont, dass einschneidende Verringerungen der weltweiten Treibhausgasemissionen notwendig sind. Deshalb werden Maßnahmen zur Abschwächung der Folgen des Klimawandels gefordert.
- (2) Im anstehenden 5. Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change — IPCC) (voraussichtliche Veröffentlichung: 2014) sollen neue wissenschaftliche Ergebnisse zusammengestellt und ausgewertet werden, damit eine solide, wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Entscheidungsfindung entsteht; dabei wird der Schwerpunkt auf künftigen Klimaprojektionen liegen sowie auf regionalen Aspekten des Klimawandels und den damit zusammenhängenden Auswirkungen, der Bewertung der verschiedenen Lösungswege für die Eindämmung des Klimawandels und der Rolle der einzelnen Sektoren, z. B. Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Industrie.
- (3) In der Strategie Europa 2020 wird deutlich herausgestellt, dass die Erreichung der bereits auf Ebene der Europäischen Union gesetzten Emissionsziele notwendig ist und die Widerstandsfähigkeit unserer Volkswirtschaften gegenüber klimatischen Risiken gestärkt und unsere Fähigkeit zur Katastrophenvorbereitung und -abwehr ausgebaut werden müssen.

- (4) Forschung und Innovation bilden das Herzstück der genannten politischen Ziele. Insbesondere werden bessere Klimaprojektionen benötigt, damit auf das Potenzial für künftige Änderungen hinsichtlich Häufigkeit und Intensität extremer Phänomene reagiert werden kann. Zudem sind Forschungsarbeiten notwendig, um die Durchführbarkeit, die Implikationen und die Verwirklichung der globalen Ziele in Europa und darüber hinaus zu bewerten und um die mit diesen Zielen verbundenen regionalen Auswirkungen zu quantifizieren. Bessere Kenntnisse sind von wesentlicher Bedeutung, um die Optionen für Anpassungs- und Eindämmungsstrategien zu ermitteln und deren potenzielle Vorteile, Folgen und Kosten im Vergleich zu einem Nichttätigwerden einzuschätzen.
- (5) Über die Verwundbarkeit und Widerstandsfähigkeit von Gesellschaft und Ökosystemen gegenüber klimatischen Risiken wissen wir bislang nur wenig. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, die grundlegenden Prozesse, die dem komplexen Klimasystem zugrunde liegen, besser zu verstehen, um den Klimawandel besser erkennen und seine Ursachen besser zuordnen zu können (anthropogene gegenüber natürlichen Einflüssen) sowie zwischen Klimawandel und Klimavariabilität unterscheiden zu können.
- (6) Technologien, Konzepte und Mechanismen zur Abschwächung der Auswirkungen werden dringend benötigt, um die bis 2050 zu verwirklichende maßgebliche Verringerung der Kohlendioxidemissionen zu erreichen, einschließlich Forschung und Innovation zu erneuerbaren Energieträgern, CO₂-Abtrennung und -Speicherung, Energie- und Ressourceneffizienz, alternativen Kraftstoffen, Änderungen der Flächennutzung, nachhaltiger Mobilität, Land- und Forstwirtschaft sowie Emissionsreduzierungen von Schadstoffen, die die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt beeinträchtigen.
- (7) Für die Aufstellung, Verfügbarkeit und Anwendung wissenschaftlich fundierter Klimaprojektionen sollten

⁽¹⁾ UNFCCC (2009): Bericht über die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer 15. Tagung in Kopenhagen vom 7. bis 19. Dezember 2009.

entsprechende Dienstleistungen entwickelt werden. Hierzu werden Forschungsarbeiten benötigt, um langfristige Beobachtungssysteme, Datenanalysen, Modelle und Vorhersagesysteme über mehrere Zeiträume zu verbessern bzw. zu entwickeln; außerdem sollte die Einrichtung erfolgreicher Partnerschaften zwischen Diensteanbietern und Nutzern unterstützt werden.

- (8) Auf seiner Tagung am 26. Mai 2010 ⁽¹⁾ befand der Rat (Wettbewerbsfähigkeit), dass im Bereich „Vernetzung des Klimawissens für Europa“ eine gemeinsame Programmplanung angesichts der aktuellen fragmentierten Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten einen wesentlichen Mehrwert bringen würde. In seinen Schlussfolgerungen erkannte er daher die Notwendigkeit an, eine gemeinsame Programmplanungsinitiative („Joint programming initiative“ — JPI) in diesem Bereich einzuleiten, und forderte die Kommission auf, sich an der Vorbereitung zu beteiligen. Der Rat bekräftigte außerdem, dass die gemeinsame Programmplanung ein Prozess sei, der von den Mitgliedstaaten gestaltet wird und bei dem die Kommission eine unterstützende Rolle übernimmt. Die in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegte Analyse der nationalen Forschungstätigkeiten bestätigt, dass zur Steigerung der Effektivität und der Wirkung der Forschung sowie zur Ausschöpfung von Synergien mit den auf EU-Ebene durchgeführten Tätigkeiten eine bessere Koordinierung notwendig ist; diesem Zweck soll die Aufstellung eines gemeinsamen strategischen Forschungsplans dienen.
- (9) Die Klimaforschung ist ein zentraler Bereich des Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union, das für die Unterstützung der Politik der Europäischen Union von außerordentlicher strategischer Bedeutung ist, wobei die globale Dimension des Klimawandels berücksichtigt wird. Die Tätigkeiten innerhalb dieser gemeinsamen Programmplanungsinitiative müssen intensiv mit dem 7. Rahmenprogramm der Europäischen Union und künftigen Programmen der Europäischen Union in diesem Bereich koordiniert werden, insbesondere mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“.
- (10) Die gemeinsame Planung der Forschungsprogramme im Bereich der Vernetzung des Klimawissens für Europa würde zur Koordinierung der Forschung in diesem Bereich und zu einem voll funktionsfähigen Europäischen Forschungsraum beim Thema Klimawandel wie auch zur Stärkung der Führungsposition Europas und der Wettbewerbsfähigkeit der Forschung in diesem Bereich beitragen.
- (11) Im Hinblick auf die mit dieser Empfehlung vorgegebenen Ziele sollten die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammenarbeiten, um mögliche Initiativen zu erkunden, mit denen die Kommission die Mitgliedstaaten bei der weiteren Entwicklung und Umsetzung des strategischen Forschungsplans unterstützen könnte.
- (12) Damit die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über sämtliche Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung Bericht erstatten kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig über die Fortschritte dieser gemeinsamen Programmplanungsinitiative berichten —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Die Mitgliedstaaten sollten ein gemeinsames Konzept dazu entwickeln, wie Forschungszusammenarbeit und -koordinierung auf EU-Ebene dazu beitragen können, der Herausforderung des Klimawandels hinsichtlich Eindämmung und Anpassung zu begegnen und dabei Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu vernetzen. Dabei sollte die vollständige Einbeziehung der Mitgliedstaaten angestrebt werden, insbesondere von den Ländern, die voraussichtlich mit massiven Folgen des Klimawandels konfrontiert sein werden.
2. Die Mitgliedstaaten sollten ferner einen gemeinsamen strategischen Forschungsplan entwickeln, in dem der mittel- bis langfristige Forschungsbedarf und die mittel- bis langfristigen Forschungsziele im Bereich des Klimawandels festgelegt werden. Er sollte einen Durchführungsplan enthalten, in dem Prioritäten und Zeitpläne vorgegeben und die für seine Umsetzung erforderlichen Maßnahmen, Instrumente und Ressourcen festgelegt werden.
3. Die Mitgliedstaaten sollten die folgenden Maßnahmen in den strategischen Forschungsplan und den Durchführungsplan aufnehmen:
 - a) Ausbau des Informationsaustauschs über relevante regionale und nationale Programme, Forschungstätigkeiten und über von der Europäischen Union koordinierte Forschungsprogramme, auch im Hinblick auf eine regelmäßige Kartierung der europäischen Forschung in diesem Bereich;
 - b) Austausch von Informationen, Ressourcen, bewährten Vorgehensweisen, Methoden und Leitlinien;
 - c) Bestimmung von Bereichen oder Forschungstätigkeiten, für die die Koordinierung, gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Bündelung von Ressourcen von Nutzen wären;
 - d) Festlegung der Modalitäten für die Forschungstätigkeiten, die in den unter Buchstabe c genannten Bereichen gemeinsam durchgeführt werden sollen;
 - e) Koordinierung und Entwicklung von Synergien mit den bestehenden Förderformen für Forschung und Innovation in der Europäischen Union, z. B. dem Rahmenprogramm, einschließlich voroperationeller Maßnahmen der Globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES), der Klimaforschung und damit zusammenhängender Forschung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und der Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) im Bereich Klima des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie (EIT); durch die Kohäsionspolitik geförderter Forschungstätigkeiten und anderer themenverwandter Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung, sowie mit dem von der Kommission und der Europäischen Umweltagentur verwalteten Clearinghouse der Europäischen Union für Anpassungsmaßnahmen; in den Bereichen, die von dieser JPI nicht speziell behandelt werden, Aufbau intensiver Verbindungen, vor allem bei der Entwicklung von Optionen für Eindämmungs- und Anpassungsstrategien sowie hinsichtlich Risiken und Chancen der Tätigkeiten zur Beherrschung des Klimawandels;

⁽¹⁾ 10246/10

- f) gegebenenfalls gemeinsame Nutzung vorhandener Forschungsinfrastrukturen bzw. Entwicklung neuer Instrumente wie koordinierter Datenbanken oder Entwicklung von Modellen zur Untersuchung von Klimaänderungsprozessen und deren Folgen;
- g) Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie eines Umfelds der offenen Innovation zwischen den verschiedenen Forschungstätigkeiten und Wirtschaftsbereichen, die mit dem Klimawandel zusammenhängen bzw. von ihm betroffen sind;
- h) Export und Verbreitung des Wissens, der Innovationen und der interdisziplinären methodischen Ansätze, insbesondere hinsichtlich Ergebnissen, die für politische Strategien relevant sind;
- i) wissenschaftliche Beiträge für die politische Entscheidungsfindung auf nationaler und EU-Ebene;
- j) Aufbau eines geeigneten Informationsaustauschs mit entsprechenden internationalen Programmen;
- k) Schaffung von Netzwerken zwischen auf dem Gebiet der Forschung über den Klimawandel tätigen Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen außerhalb des Europäischen Forschungsraums;
- l) Ausbau der gemeinsamen Zukunftsforschung.
4. Die Mitgliedstaaten sollten über eine effiziente gemeinsame Verwaltungsstruktur im Bereich des Klimawandels verfügen, deren Aufgabe es ist, gemeinsame Bedingungen, Regeln und Verfahren für die Zusammenarbeit und Koordinierung festzulegen und die Umsetzung des strategischen Forschungsplans zu überwachen, und diese weiterentwickeln.
5. Die Mitgliedstaaten sollten den strategischen Forschungsplan auch über ihre nationalen Forschungsprogramme oder andere nationale Forschungstätigkeiten und im Einklang mit den Leitlinien zu den Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Programmplanung, die von der hochrangigen Gruppe des Rates für die gemeinsame Planung ausgearbeitet wurden ⁽¹⁾, gemeinsam umsetzen.
6. Ferner sollten die Mitgliedstaaten mit der Kommission zusammenarbeiten, um mögliche Initiativen zu erkunden, mit denen die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung des strategischen Forschungsplans unterstützen kann, und um die gemeinsamen Programme mit anderen Initiativen der Union in diesem Bereich zu koordinieren.
7. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entwicklung und Verwirklichung einer möglichen internationalen Dimension im strategischen Forschungsplan enge Kontakte zum Strategischen Forum für internationale Wissenschafts- und Technologiezusammenarbeit (SFIC) pflegen und für Kohärenz mit den Initiativen des SFIC sorgen, die dieses gemeinsam mit Drittländern bzw. für diese ergreift.
8. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig über die Fortschritte dieser JPI berichten; dies sollte in Form jährlicher Fortschrittsberichte geschehen.

Brüssel, den 21. Oktober 2011

Für die Kommission
Maire GEOGHEGAN-QUINN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/research/era/docs/en/voluntary_guidelines.pdf

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6392 — GORES/MEXX)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 310/02)

Am 17. Oktober 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6392 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

RECHTSAKT DES RATES

vom 20. Oktober 2011

zur Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol

(2011/C 310/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 38,

in seiner Eigenschaft als Behörde, die zur Ernennung der stellvertretenden Direktoren von Europol befugt ist,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrats von Europol,

gestützt auf den Europol-Stellenplan (2010-2012), insbesondere auf Abschnitt 1.1.C, und den Europol-Personalentwicklungsplan (2011-2013), insbesondere auf Abschnitt 1.2.1,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da ein stellvertretender Direktor von Europol einen Antrag auf Entlassung gestellt hat, dem der Rat stattgegeben hat ⁽²⁾, ist es erforderlich, einen stellvertretenden Direktor zu ernennen.
- (2) Im Beschluss des Verwaltungsrates von Europol über die Regeln für die Auswahl des Direktors und der stellvertretenden Direktoren von Europol, die Verlängerung ihrer Amtszeit und ihre Entlassung ⁽³⁾ sind Sondervorschriften für das Verfahren für die Auswahl des Direktors oder eines stellvertretenden Direktors von Europol festgelegt.
- (3) Der Verwaltungsrat hat dem Rat eine Auswahlliste von für eine Ernennung geeigneten Bewerbern vorgelegt, der

er die vollständigen Unterlagen eines jeden Bewerbers der Auswahlliste sowie die Liste aller in Frage kommender Kandidaten beigefügt hat.

- (4) Auf der Grundlage aller vom Verwaltungsrat vorgelegten einschlägigen Informationen möchte der Rat den Bewerber ernennen, der seines Erachtens alle Anforderungen erfüllt, welche der zu besetzende Dienstposten eines stellvertretenden Direktors stellt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Oldrich MARTINŮ wird für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2015 zum stellvertretenden Direktor von Europol in der Besoldungsgruppe AD 13, Dienstaltersstufe 1 ernannt.

Artikel 2

Dieser Rechtsakt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Oktober 2011.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SAWICKI

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁽²⁾ Dok. 9425/11 ENFOPOL 126.

⁽³⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 3.

Mitteilung an Abdollahi Hamed (alias Mustafa Abdullahi), Arbabsiar Manssor (alias Mansour Arbabsiar), Shahlai Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Hajj Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), Shakuri Ali Gholam und Soleimani Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind

(siehe Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1063/2011 des Rates vom 21. Oktober 2011)

(2011/C 310/04)

ABDOLLAHI Hamed (alias Mustafa Abdullahi), ARBABSJAR Manssor (alias Mansour Arbabsiar), SHAHLAI Abdul Reza (alias Abdol Reza Shala'i, alias Abd-al Reza Shalai, alias Abdorreza Shahlai, alias Abdolreza Shahla'i, alias Abdul-Reza Shahlaee, alias Hajj Yusef, alias Hajj Yusif, alias Hajji Yasir, alias Hajji Yusif, alias Yusuf Abu-al-Karkh), SHAKURI Ali Gholam und SOLEIMANI Qasem (alias Ghasem Soleymani, alias Qasmi Sulayman, alias Qasem Soleymani, alias Qasem Solaimani, alias Qasem Salimani, alias Qasem Solemani, alias Qasem Sulaimani, alias Qasem Sulemani), die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1063/2011 des Rates vom 21. Oktober 2011 ⁽¹⁾ aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat beschlossen, die obengenannten Personen in die Liste der Personen, Vereinigungen oder Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufzunehmen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen oder Körperschaften einzufrieren, und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die betroffenen Personen können beantragen, dass ihnen die Begründung des Rates für ihre Aufnahme in die genannte Liste übermittelt wird; der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat (z. Hd.: CP 931 designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

oder per Fax an die Nummer +32 22815375.

Ein solcher Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung einzureichen.

Die betroffenen Personen können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen (vgl. Artikel 5 der Verordnung) genehmigt wird. Eine aktualisierte Liste der zuständigen Behörden kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measures.htm

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 22.10.2011, S. 1.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. Oktober 2011

(2011/C 310/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3798	AUD	Australischer Dollar	1,3401
JPY	Japanischer Yen	105,82	CAD	Kanadischer Dollar	1,3957
DKK	Dänische Krone	7,4456	HKD	Hongkong-Dollar	10,7353
GBP	Pfund Sterling	0,86775	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7304
SEK	Schwedische Krone	9,1031	SGD	Singapur-Dollar	1,7577
CHF	Schweizer Franken	1,2307	KRW	Südkoreanischer Won	1 584,02
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,2490
NOK	Norwegische Krone	7,7060	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,8120
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4775
CZK	Tschechische Krone	24,993	IDR	Indonesische Rupiah	12 228,04
HUF	Ungarischer Forint	298,46	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3390
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	59,959
LVL	Lettischer Lat	0,7053	RUB	Russischer Rubel	43,0250
PLN	Polnischer Zloty	4,3935	THB	Thailändischer Baht	42,760
RON	Rumänischer Leu	4,3304	BRL	Brasilianischer Real	2,4638
TRY	Türkische Lira	2,5513	MXN	Mexikanischer Peso	18,9171
			INR	Indische Rupie	69,0240

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 9/2011 „Waren die aus dem EFRE geförderten E-Government-Projekte wirksam?“

(2011/C 310/06)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 9/2011 „Waren die aus dem EFRE geförderten E-Government-Projekte wirksam?“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://www.eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich:

Europäischer Rechnungshof
Referat „Prüfung: Berichtserstellung“
12, rue Alcide de Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: euraud@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 310/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	11.5.2011
Dauer	11.5.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	WHB/1X14
Art	Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)
Gebiet	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	887265

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 310/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	18.7.2011
Dauer	18.7.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RNG/8X14-
Art	Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
Gebiet	VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	887089

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 310/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	18.7.2011
Dauer	18.7.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	RNG/5B67-
Art	Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)
Gebiet	Vb, VI, VII (EU- und internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	887083

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2011/C 310/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Zeitpunkt und Uhrzeit der Schließung	6.9.2011
Dauer	6.9.2011-31.12.2011
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand oder Bestandsgruppe	JAX/2A-14
Art	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge (<i>Trachurus</i> spp.)
Gebiet	Ila, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer)
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	1008695

Weblink zu dem Beschluss des Mitgliedstaats:

http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/fishing_rules/tacs/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2011/C 310/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9****„THÜRINGER ROSTBRATWURST“****EG-Nr.: DE-PGI-0105-0223-09.02.2011****g.g.A. (X) g.U. ()****1. Rubrik der Pproduktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht:**

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstige (zu präzisieren)

2. Art der Änderung(en):

- Änderung des einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein „Einziges Dokument“ noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde

(1) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten „Einziges Dokument“ erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

3. **Änderung(en):**

Beantragte Änderungen:

3.1 *Beschreibung:*

Der Satz „Mindestens 51 % der verwendeten Rohstoffe müssen aus der Region Thüringen stammen.“ ist zu streichen.

Begründung:

Die Rohstoffbindung soll gestrichen werden. Die Eigenschaften oder das Ansehen des Produktes hängen nicht davon ab, dass ein Teil der verwendeten Rohstoffe aus der Region kommt.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„THÜRINGER ROSTBRATWURST“

EG-Nr.: DE-PGI-0105-0223-09.02.2011

g.g.A. (X) g.U. ()

1. **Name:**

„Thüringer Rostbratwurst“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland:**

Deutschland

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels:**

3.1 *Erzeugnisart:*

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2 *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:*

Mindestens 15-20 cm lange, mittelfeine Rostbratwurst im engen Naturdarm (Schweinedarm oder Schafsaitlein), roh oder gebrüht, mit herzhaft würziger Geschmacksnote; Stückgewicht: 100-150 g;

Zusammensetzung

grob entfettetes Schweinefleisch, Schweinebacken ohne Schwarte, evtl. entsehntes Kalb- oder Rindfleisch für das Brät, nicht umgerötet; die Gewürzmischungen variieren je nach überlieferter Rezeptur oder regionaler Ausprägung; neben Salz und Pfeffer werden insbesondere Kümmel, Majoran und Knoblauch verwendet. Fettgehalt: 20 % (\pm 5 %)

Analysewerte

kollagenfreies Fleischiweiß: nicht unter 8,5 %; kollagenfreies Eiweiß im Fleischiweiß: nicht unter 65 Vol. - % (histometrisch), nicht unter 75 % (chemisch).

3.3 *Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse):*

—

3.4 *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs):*

—

3.5 *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:*

Die gesamte Herstellung der Rostbratwurst erfolgt im abgegrenzten geografischen Gebiet.

3.6 *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.:*

—

3.7 *Besondere Vorschriften für die Etikettierung:*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets:**

Bundesland Thüringen

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:**

5.1 *Besonderheit des geografischen Gebiets:*

Die Thüringer Rostbratwurst hat eine jahrhundertealte Tradition. Die erste urkundliche Erwähnung datiert aus dem Jahre 1404. Im Rudolstädter Staatsarchiv ist eine Abrechnung des Arnstädter Jungfrauen-Klosters aufbewahrt, die unter anderem auch einen Posten „darme czu bratwurstin“ (Bratwurst-därme) enthält. Das älteste bekannte Rezept ist im Staatsarchiv zu Weimar zu finden. Es stammt aus der „Ordnung für das Fleischerhandwerk zu Weimar, Jena und Buttstädt“ vom 2. Juli 1613. Ein weiteres Rezept enthält das „Thüringisch-Erfurtische Kochbuch“ aus dem Jahr 1797. Heute werden Thüringer Rostbratwürste von nahezu allen Thüringer Fleisch- und Wurstwarenherstellern in ihrem Sortiment geführt und sind überall in Thüringen an speziellen Grillständen erhältlich. Der Herkunftscharakter der Bezeichnung ist erhalten geblieben, weil diese jedenfalls in der ehemaligen DDR nur als echte geografische Herkunftsangabe verwendet worden ist.

5.2 *Besonderheit des Erzeugnisses:*

Bei der Thüringer Rostbratwurst handelt es sich um ein Erzeugnis mit jahrhundertalter Tradition. Sie wurde schon von Martin Luther und Goethe geschätzt und bereits 1669 in der Literatur (Grimmelshausen, Simplizissimus) lobend erwähnt. Wegen ihres unverwechselbaren, leckeren Geschmacks genießen Thüringer Rostbratwürste in Deutschland und darüber hinaus auch heute noch einen guten Ruf und ein hohes Ansehen.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):*

Das Ansehen der Thüringer Rotbratwurst gründet sich auf die Kunst und Erfahrung des thüringischen Fleischerhandwerks und die überlieferten Rezepturen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation:

Markenblatt Heft 33 vom 20. August 2010, Teil 7a-bb, S. 14729

<http://register.dpma.de/DPMAregister/geo/detail.pdfdownload/14402>

—————

Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2011/C 310/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates⁽¹⁾ Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

„SZŐREGI RÓZSATÓ“

EG-Nr. HU-PGI-0005-0389-21.10.2004

g.U. () g.g.A. (X)

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Vidékfejlesztési Minisztérium
Élelmiszer-feldolgozási Főosztály
Anschrift: Budapest
Kossuth Lajos tér 11.
1055
MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Tel. +36 17952000
Fax +36 17950096
E-Mail: efef@vm.gov.hu
Agnes.Komari@vm.gov.hu

2. Vereinigung:

Name: Szőregi Virág-Dísznövény Áfész
Anschrift: Szeged-Szőreg
Hősök tere 5.
6771
MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Tel. +36 62406606
Fax +36 62405138
E-Mail: szoreg.rozsa@vnet.hu
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Sonstige ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 3.5. Blumen und Zierpflanzen.

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1 Name:

„Szőregi rózsató“

4.2 Beschreibung:

Die zur Vermarktung kommenden Edelrosenstöcke ohne Ballen bestehen aus einer Unterlage und einer darauf gepfropften Edelsorte. Als Unterlage werden die folgenden Sorten verwendet: Laxa, Polmeriana, Schmid's Ideal, Inermis, Multiflora, Superbe. Die Unterlagen müssen über folgende Merkmale verfügen: Sie vertragen bis zu – 30 °C ohne Schaden; sie sind widerstandsfähiger gegen Krankheiten (vor allem gegen Rosenrost, Sternrußtau und Mehltau); sie vertragen sowohl Trockenheit als auch Feuchtigkeit;

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

haben eine starke Wachstumsfähigkeit (entwickeln sich stark, gesund und schnell); sie sind kalktolerant (ausgenommen Multiflora); sie sind leicht zu vermehren (wesentlich ist das schnelle, ohne Verlegung erfolgende Keimen der Samen).

Die bei der Herstellung von „Szőregi rózsató“ verwendeten edlen Rosenarten können in folgende Gruppen eingeteilt werden: Garten- und Beetrosen, Teehybriden, Polyantha-Rosen, Floribunda-Rosen, Kletterrosen, Miniatur-Rosen und Bodendecker-Rosen. Dieselben Gruppen können auch auf einen Hochstamm veredelt werden (ausgenommen Floribunda), wobei das Auge in einer Höhe von 40 bis 140 cm eingesetzt werden kann.

Merkmale der geschützten geografischen Angabe „Szőregi rózsató“ aufgrund der Einstufung in die Kategorien „A“ und „B“:

- In die Kategorie „A“ fallen Edelrosenstöcke ohne Ballen; bei den sich an der Okulationsstelle verzweigenden Edelrosenstöcken bilden sich mindestens 2 Zweige, der dritte Zweig bildet sich innerhalb von 5 cm von der Okulationsstelle entfernt, der Gesamtdurchmesser der Zweige beträgt mindestens 24 mm und jeder einzelne Zweig hat einen Durchmesser von mindestens 6 mm. Die Länge der Zweige beträgt bei den edlen Kletterrosen mindestens 40 cm, im Falle von edlen Miniaturrosen 20 cm, bei sämtlichen anderen Gruppen (Garten- und Beetrosen, Teehybriden, Polyantha-Rosen, Floribunda-Rosen, Bodendecker-Rosen) aber 30 cm. Die Hauptwurzel muss sich bei jeder Gruppe innerhalb von 10 cm reichlich verzweigen. Die Länge der Wurzel ist mindestens 20 cm.
- In die Kategorie „B“ fallen Edelrosenstöcke ohne Ballen, bei denen sich im Falle der sich an der Okulationsstelle verzweigenden Edelrosenstöcken mindestens 2 Zweige bilden, der Gesamtdurchmesser der Zweige mindestens 16 mm beträgt und jeder einzelne Zweig einen Durchmesser von mindestens 6 mm hat. Beträgt der Durchmesser der beiden Zweige weniger als 16 mm, muss sich im Abstand von höchstens 5 cm ein dritter Zweig bilden, der einen Durchmesser von mindestens 6 mm aufweist.
- Dieselben Gruppen (ausgenommen die edlen Kletterrosenstöcke) können auch auf einen Hochstamm veredelt werden, bei dem das Auge in einer Höhe von 40 bis 140 cm eingesetzt werden kann. Durch die Okulation müssen sich mindestens 3 Zweige bilden und der Durchmesser jedes Zweiges muss mindestens 6 mm betragen.

4.3 Geografisches Gebiet:

Die Edelrosenstöcke mit der geschützten geografischen Angabe „Szőregi rózsató“ werden innerhalb der Verwaltungsgrenzen der folgenden Gemeinden im Komitat Csongrád hergestellt: Szeged-Szőreg, Szeged-Mihálytelek, Szeged-Gyálarét, Algyő, Deszk, Újszentiván, Kübekháza und Tiszasziget.

4.4 Ursprungsnachweis:

Der Hersteller führt ein von den zuständigen Behörden kontrolliertes und dokumentiertes, entsprechend den behördlichen Vorschriften geführtes Register. Im Register sind folgende Angaben enthalten: Flurstücksnummer des Gebietes; Stückzahl, Sorte und Ursprung der angepflanzten Unterlagen; Lageplan über die Anpflanzung; Zeitplan für die Okulation und deren Durchführung; okulierte Menge pro Sorte; Menge und Qualitätsverteilung des Endproduktes sowie die vermarktete Menge nach Sorten und deren Abnehmern bzw. Käufern; Nummer des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags; Nummer des Erzeugers; Code der Pflanze. Bei der Vermarktung der Edelrosenstöcke führt die Firma Szőregi Virág-Dísznövény ÁFÉSZ unter dem Etikett „Szőregi rózsató“ ein einheitliches computergestütztes Registrierungssystem, mit dessen Hilfe die einheitliche Qualität gewährleistet wird. Nach dem Ankauf (Zulieferung) von den Erzeugern werden die Edelrosenstöcke mit einheitlichem Etikett, Bild und Sortennamen vertrieben.

4.5 Herstellungsverfahren:

Der Arbeitsprozess beginnt mit dem Bezug und der Züchtung der Unterlagen. Wenn die Erzeuger die Unterlagen selbst züchten wollen, müssen die Samen im Herbst oder im Frühjahr ausgesät werden, abhängig davon, ob die Kältebehandlung auf natürlichem oder künstlichem Wege erfolgt. Die Ernte der Sämlinge findet im Spätherbst statt. Die Sämlinge sind nach Wurzelhalsdicke zu sortieren und zu bündeln. In dieser Phase des Arbeitsprozesses besteht die Möglichkeit zum Verkauf von Sämlingen (an Erzeuger, die diese nicht selbst züchten). Die selbstgezüchteten bzw. gekauften Bündel müssen in Gräben schräg eingemietet, also mit Erde bedeckt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Reiser gleichmäßig zu drei Vierteln bedeckt sind.

Die nächste Phase des Arbeitsprozesses ist die *Bodenvorbereitung für die Aufschulung*. Der Boden im Gebiet der Flüsse Tisza und Maros eignet sich sehr gut für den Rosenanbau, aber auch hier muss darauf geachtet werden, dass die Unterlage in einen nährstoffreichen, unkrautfreien Boden kommt. Beim Rosenanbau ist die Fruchtfolge obligatorisch. Als Vorfrucht sind Getreidearten und Luzerne anzubauen. Nach der Ernte der Vorfrucht ist Pflanzenschutz und im Herbst Tiefpflügen (30 bis 40 cm) durchzuführen; die Feinbearbeitung des Bodens erfolgt mit Scheibeneggen und Bodenfräsen.

Die *Aufschulung* hat von Mitte Februar bis Anfang März zu erfolgen. Die Unterlagen werden der Größe nach, mit den dicksten beginnend, gepflanzt. Die Unterlagen sind für die Aufschulung vorzubereiten: Die Wurzeln müssen auf 17 cm, die Reiser auf 10 cm zurückgeschnitten werden. Das Pflanzen erfolgt gewöhnlich von Hand, kann aber auch maschinell vorgenommen werden. Der Abstand der Reihen beträgt 80 bis 90 cm, der Abstand der Stöcke 12 bis 14 cm. Nach der Pflanzung werden die Stöcke angehäufelt. Die Tiefe der Pflanzung ist sehr wichtig: Das Reis soll 2-3 cm über der Erdoberfläche herausragen, um besser okuliert werden zu können.

Die Pflanzen sind während des ganzen Produktionszyklus zu *pflegen und zu schützen*. Bei der Bodenbearbeitung werden Schadpflanzen und andere Schadorganismen beseitigt. Durch die Düngung verbessert sich die Widerstandskraft der Rosen, dafür ist Kunstdünger, möglichst jedoch organischer Rinderdünger zu verwenden. Mit dem Fruchtwechsel kann die Vermehrung der spezifischen Schadorganismen verhindert werden. Die Unterlagen sind regelmäßig von Schadpflanzen zu befreien, was mit einer Rotationshacke, mit einem Pflug oder mit Hacken durchgeführt wird. Auf diese Weise wird auch für eine ausreichende Durchlüftung des Bodens gesorgt. Diese Arbeit ist jährlich vier- bis sechsmal zu verrichten. Die Pflanzen sind regelmäßig gegen Pilzbefall und Schadorganismen zu besprühen. Auch die Bewässerung ist sehr wichtig, sie ist jedoch vom Wetter abhängig.

Das auf die Pflanzung folgende *Okulieren* dauert von der zweiten Julihälfte bis Anfang September. Bei Rosen okuliert man an schlafenden Augen. Die Okulation besteht aus drei gut abgrenzbaren Arbeitsprozessen: *Schnitt in die Unterlage, Einführung des Auges, Verbinden*. Die Edelaugen sind von im Vorjahr okulierten, halbverblühten edlen Rosensorten zu lesen.

Als erster Schritt der *Arbeiten nach dem Okulieren* werden die Unterlagen im Winter mit gemischtem Kunstdünger bestreut. Die Frühjahrsarbeiten an den Rosenstöcken beginnen im zweiten Jahr mit dem Zurückschneiden. Die Unterlage ist über der okulierten Stelle mit einer scharfen Gartenschere abzuschneiden. Wildwuchs wird entfernt, und die Edelreiser werden auf 5 bis 10 cm zurückgeschnitten, damit sich die Pflanzen gut bestocken können. Zu den Frühjahrs- und Sommerarbeiten gehören noch die regelmäßige maschinelle Unkrautbekämpfung, das Hacken und das Spritzen. Von diesen neuen Pflanzen sind während des Sommers die zum Okulieren der Unterlagen notwendigen Edelreiser abzuschneiden.

Im Herbst beginnt das *Gewinnen* der neuen Pflanzen. Die optimale Zeit, um die Rosenstöcke aus der Erde zu nehmen, ist der Oktober. Davor sind die Stöcke auf eine Höhe von 40 cm zurückzuschneiden. Die mit einer Spezialmaschine ausgepflügten und herausgehobenen Stöcke sind von den überflüssigen Blättern und Wildwüchsen zu befreien. Sie werden *kategorisiert, gebündelt* und etikettiert. Die Rosenstöcke sind nach der Kategorisierung und dem Bündeln möglichst schnell an einen kühlen Ort zu bringen und vor dem Austrocknen zu schützen. Für die *Lagerung* ist am besten eine Kühlanlage geeignet, die sowohl im Winter als auch im Sommer eine Temperatur zwischen 0 °C und 2 °C gewährleistet.

Als Grundstoff für die *Verpackung* dient ein Gemisch, das je zur Hälfte aus Torf und Holzspänen besteht, das Ganze wird von Polyester oder Papier zusammengehalten. Die Pflanze kann samt Papierzylinder gepflanzt werden, da sich dieser im Boden zersetzt. Diese Verpackung soll die Wurzeln der Pflanze während des Transportes vor Austrocknen und Verletzungen schützen. Zehn Stöcke der gleichen Kategorie werden gebündelt und mit einem Etikett versehen. Jeweils fünf Zehnerbündel werden zu einem großen Bündel zusammengebunden.

4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Die hervorragende Qualität von „Szőregi rózsatő“ basiert einerseits auf einer mehr als hundertjährigen Tradition in der Züchtung, andererseits auf den ausgezeichneten klimatischen und geologischen Gegebenheiten des geografischen Gebiets.

Geschichtlicher Zusammenhang: In der Gegend von Szeged-Szöreg begann die Rosenzucht und die Vermarktung von Pfropfreisern und Schnittblumen gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Új-Szeged. Die Geschichte der Rosenzucht in Szöreg verband sich mit den Traditionen der Zucht in Szeged und Új-Szeged bzw. mit der Entwicklung der Gärtnereien. Die in den Baumschulen in Szeged arbeitenden Pfropfmeister siedelten sich in Szöreg an und betrieben auf ihren kleinen, 400 bis 800 Quadratklafter (1 440 bis 2 880 m²) großen Grundstücken Gartenbau. Sie gründeten Baumschulen und verkauften die fertigen Pfropfreiser, meistens zusammen mit denen ihres Arbeitgebers aus Szeged. Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte sich ein neuer Wirtschaftszweig in Szöreg, deren Pioniere ausnahmslos arme, besitzlose Pächter, Tagelöhner waren. Mit fachmännischem Können entwickelten die Kleingärtner von Szöreg ihre Kunst zur Vollkommenheit, und wenn sie zu Hause mit dem Okulieren fertig waren, gingen sie zum Okulieren in entfernte Gegenden und machten Szöreg durch ihre Arbeit berühmt. Die Mitglieder dieser kleinen Gruppe wurden zu den Lehrern der heutigen Gärtner. Die Rosenkultur von Szöreg erlebte 1927 ihre Glanzzeit.

Die kleinen Baumschulen waren aufeinander angewiesen. Sie hatten vor allem Probleme mit der Vermarktung, deshalb gründeten sie 1936 ihre erste Genossenschaft. Das Gesamtgebiet der Baumschulen betrug 1938 in Szeged-Szöreg 350 Joch⁽¹⁾, und dort wurden 1 250 000 Propfreiser gewonnen. Die Grundfläche der übrigen Baumschulen im Land machte 850 Joch aus, wo 2 040 000 Pfropfreiser produziert wurden. Aus den Baumschulen in Szeged-Szöreg wurde schon in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts exportiert. In den Jahren 1929-1931 machte der Export der Baumschulen in Szeged-Szöreg durchschnittlich jährlich 63,6 % aller Baumschulexporte des Landes aus, das heißt 587 000 Pfropfreiser, ein Beweis dafür, dass diese kleinen Baumschulen ausgezeichnete Pfropfreiser erzeugten.

98 % der in Ungarn gezüchteten Rosenstöcke werden in der Gegend von Szöreg — dem einzigen Rosen-Großanbauggebiet des Landes — gezüchtet. „Szóregi rózsató“ ist auch im Ausland bekannt und anerkannt. Ein Beweis dafür ist, dass die überwiegende Mehrzahl der jährlich produzierten 4-5 Millionen Edelrosenstöcke (mehr als drei Viertel) exportiert werden.

Natürliche Faktoren: Neben der Tradition der Züchtung verbinden die ausgezeichneten geografischen Verhältnisse den „Szóregi rózsató“ mit Szöreg. Die Erzeugung von widerstandsfähigen, starken Rosenstöcken guter Qualität setzt drei natürliche Faktoren voraus: nährstoffreicher Boden von guter Qualität, eine ausreichende Versorgung mit Wasser und die notwendige Menge an Sonnenschein.

Das Anbauggebiet von „Szóregi rózsató“ liegt am Zusammenfluss der Flüsse Tisza (Theiß) und Maros (Mieresch), auf deren ehemaligem Überschwemmungsgebiet. Durch den hier entstandenen mittelfesten Lehmboden von Mezőség mit hohem Humusgehalt und guter Wasserspeicherfähigkeit sowie der Schwemmboden bildet sich ein stark verzweigtes Wurzelwerk heraus, das mehr Haarwurzeln aufweist als die in anderen Böden gezüchteten Rosen. Durch die gute Wasserdurchlässigkeit gibt es kein stehendes Wasser im Boden, und wegen seiner lockeren, luftdurchlässigen Struktur steht auch der für eine angemessene Wurzelentwicklung erforderliche Sauerstoff zur Verfügung. So ist die Nährstoffaufnahme des Rosenstockes besser, sein edler Teil wächst und entwickelt sich schneller und hat mehr Zweige, Reiser und Blüten als die in anderen Bodentypen gezüchteten Pflanzen. Die vermarkteten Edelrosenstöcke werden deshalb viel stärker, widerstandsfähiger gegen Krankheiten, vertragen Frost und Kälte besser und bieten — auch in einen anderen Bodentyp verpflanzt — gute Qualität. Die Nähe der Flüsse Tisza und Maros sorgt für eine für den Rosenanbau optimale Luftfeuchtigkeit und bietet auch die Möglichkeit zur Bewässerung.

Zu den wichtigsten natürlichen Faktoren für den Rosenanbau zählt das Licht, weil es die Energie für die Photosynthese sichert. Die Qualität von „Szóregi rózsató“ wird durch die Zahl der Sonnenstunden, aber auch erheblich durch die Länge der Tage, die Lichtstärke sowie die Lichtenergie bestimmt. Das Rosenanbauggebiet von Szöreg ist das Gebiet mit dem heißesten Sommer und der meisten Sonnenstrahlung im Land. Die Temperatur beträgt im Jahresdurchschnitt 11,5 °C, die Durchschnittstemperatur der Vegetationszeit liegt bei 18 °C. Die Zahl der Sonnenstunden liegt bei über 2 100 und übertrifft damit den in nördlicheren Gebieten gemessenen Durchschnitt. Die Vegetationszeit beginnt im Frühjahr früher und dauert im Herbst länger an, deshalb bekommen die Pflanzen mehr Licht und Wärme als in nördlicheren Gebieten. Ergebnis ist eine kräftige Entwicklung der Reiser. Die reifen Edelrosen im Herbst haben dicke, gut verholzte Zweige und stark entwickelte, gesunde Knospen. Die großen Reserven in den starken Reisern ermöglichen eine lange Lagerung der im Herbst geernteten Rosenstöcke und ein schnelles Anwachsen nach der Verpflanzung im folgenden Jahr. Die Winterhärte der Pflanzen wird dadurch

⁽¹⁾ 1 Joch = 1 600 Quadratklafter = 0,5755 Hektar = 5 755 m².

gesteigert, dass in der Gegend von Szőreg auf die heißen Sommer häufig harte Winter folgen. Dadurch werden die Pflanzen für ihre ganze Lebensdauer ausreichend abgehärtet. Der „Szőregi rózsató“ wächst deshalb nach dem Verpflanzen mit großer Sicherheit an.

Menschliche Faktoren, Fachkenntnisse: Die Züchtung von „Szőregi rózsató“ blickt auf eine 100-jährige Vergangenheit und in Ungarn auf eine einzigartige Tradition zurück. Die äußerst arbeitsintensive und große Fachkenntnisse erfordernde Züchtung der Edelrosenstöcke erfolgt typischerweise in Familienbetrieben, die mehrere Generationen vereinigen. Die in dieser Region entstandenen Fachkenntnisse und der Sachverstand werden über Generationen weitergegeben. Dies beinhaltet die Weitergabe der Traditionen in Züchtung und Handveredelungstechnik sowie die Vererbung der Handfertigkeit.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass das kontinentale Klima, der nährstoffreiche, lockere Lehm- und Schwemmboden mit idealen Grundwasserverhältnissen und die Menge an Sonnenschein im Winkel des Zusammenflusses der Flüsse Tisza und Maros für die Züchtung des „Szőregi rózsató“ günstig sind. Aufgrund der speziellen natürlichen Gegebenheiten und der von Generation zu Generation weitergegebenen Fachkenntnisse und Erfahrungen behält der „Szőregi rózsató“ seine spezifischen Eigenschaften unter allen klimatischen Bedingungen.

4.7 Kontrollstelle:

Name: Mezőgazdasági Szakigazgatási Hivatal Központ
Növénytermesztési és Kertészeti Igazgatóság
Anschrift: Budapest
Kisrökus u. 15/A.
1024
MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Tel. +36 13369115
Fax +36 13369011
E-Mail: menyhertt@mgszh.gov.hu

4.8 Etikettierung:

Das Etikett enthält die Aufschrift „Szőregi rózsató“ und den Sortennamen sowie die folgende Abbildung:



Nach der Eintragung in das Gemeinschaftsregister müssen auch die Bezeichnung „oltalom alatt álló földrajzi jelzés — geschützte geografische Angabe“ sowie das entsprechende Logo der Gemeinschaft aufgeführt werden.

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2011/C 310/11	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	14
2011/C 310/12	Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	17



Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE